

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Herrn  
Ing. Karl Hasenöhrl  
Wagram 3  
4303 St.Pantaleon-Erla

Frau  
Elfriede Hasenöhrl  
Wagram 3  
4303 St.Pantaleon-Erla

AML2-J-1041/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at    -    www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

11. September 2018

Betrifft

Gemeinde Strengberg, Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhrl, Jagdgebietsfeststellung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 20.01.2010, Zahl AML2-J-0983/027, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Gemeinde Strengberg festgestellt.

Die Eigenjagdberechtigten Herr Karl und Frau Elfriede Hasenöhrl haben nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges mit Schreiben vom 16.10.2017, die Feststellung der Eigenjagd Forstgut Hasenöhrl um die im Spruch angeführten Grundstücke sowie die Zuerkennung von Abrundungen beantragt.

## Spruch

### A Änderung/Neubildung:

#### **I. Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhrl: Ing. Karl und Elfriede Hasenöhrl**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 349/1, 344, 349/6, 619/39, 619/15, 349/5, 349/4, 349/3, 282/1, 282/2, 282/5 und 282/6, alle KG Au, Gemeinde Strengberg, im Ausmaß von 53,8978 ha unter der Bedingung anerkannt werden, dass diese Grundfläche an eine in einem benachbartem Genossenschaftsgebiet gelegene im selben Eigentum stehende, zur Jagdausübung

geeignete Fläche solchen Ausmaßes angrenzt, dass ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 115 Hektar gegeben ist.

## **II. Abrundungen:**

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 350, 351, 352, 353, 354, 355, 361, 363, 364, und 619/17, KG Au im Ausmaß von insgesamt 5,4901 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhl zur Bejagung zugewiesen.

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 349/1 (Tfl.), 349/3, 349/4, 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au im Ausmaß von insgesamt 5,2622 ha, werden vom Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhl abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Au zur Bejagung zugewiesen.

Die als Eigenjagd festgestellten Grundstücke in der KG Au Gemeinde Strengberg bilden zusammen mit den in den Katastralgemeinden St.Pantaleon und Erla, Gemeinde St. Pantaleon-Erla im Ausmaß von 403,8343 ha liegenden Eigenjagdgebietsflächen die Eigenjagd Forstgut Hasenöhl im Gesamtausmaß von 457.7321 ha.

## **B Aktueller Stand** (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

### **I. Das Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhl umfasst in der KG Au Gemeinde**

**Strengberg nunmehr folgende Grundstücke: 349/1, 344, 349/6, 619/39, 619/15, 349/5, 349/4, 349/3, 282/1, 282/2, 282/5 und 282/6, alle KG Au im Ausmaß von 53,8978 ha.**

### **II. Abrundungen:**

Von dieser Eigenjagd wurden die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit der Nummer 349/1 (Tfl.), 349/3, 349/4, 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, alle KG Au, im Ausmaß von 5,2622 ha abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Au zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Au wurden die Grundstücke mit der Nummer, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 361, 363, 364, und 619/17, alle KG Au im Ausmaß von insgesamt 5,4901 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Forstgut Hasenöhl in der KG Au, Gemeinde Strengberg, beträgt daher nunmehr inkl. Abrundungen 54,1257 ha.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn/Frau Ing. Karl und Elfriede Hasenöhl zu.

Der diesem Bescheid zu Grunde liegende Katasterplan, aus dem die Jagdgebietserweiterung entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Katasterplan wird nur den betroffenen Parteien dieses Verfahrens übermittelt.

## **C Änderung Genossenschaftsjagdgebiet Au:**

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Abrundungen hat sich das Genossenschaftsjagdgebiet Au von 511,3310 ha um die Fläche von insgesamt 54,1257 ha vermindert.  
Das Gesamtausmaß beträgt nunmehr 457,2053 ha.

#### **D. Beibehaltung der bisherigen Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Strengberg:**

Bei allen übrigen in der Gemeinde Strengberg mit Bescheid vom 20.01.2010, Zl. AML2-J-1041/006, festgestellten Jagdgebieten sind keine Änderungen eingetreten.

#### **E. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Strengberg:**

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

##### **1. Eigenjagdgebiet "Achleiten", Dr. Marie-Caroline Weichs an der Glon**

a) Die Grundstücke Nr. 495/4, 578, 579, 580/1, 580/2, 580/3, 583/1, 583/4, 583/5, 583/6, 615/2, 615/3, 615/4, 615/5, 615/12, 619/3, 619/54, alle KG Au, sowie die Grundstücke Nr. 1, .2, 2/2, 5/2, 6/1, 6/2, 7/2, 14, 16/1, 16/2, 16/3, 39/2, 42/2, 43, 44/2, 45, 48/1, 48/2, 48/3, 54/1, 54/2, 80, 81, 97, 100, 103, 105/1, 107/1, 113, 114, 116, 117/1, 117/2, 123/1, 123/2, 127/1, 127/2, 184, 188, 190, 194, 197/1, 197/2, 252, 314, 319, 321/1, 321/2, 324, 325, 327, 329, 334, 340/1, 340/2, 340/3, 360, 361, 362/1, 1015/1, 1015/37, 1015/38, alle KG Limbach, und die Grundstücke Nr. 12/1, 12/2, 12/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 21/1, 21/2, 21/3, 25/2, 29/1, 29/2, 30, 32, 37/1, 43/2, 44, 55/1, 55/2, 55/4, 56, 57, 58, 60/1, 60/2, 62/1, 62/2, 62/5, alle KG Strengberg, werden als Eigenjagdgebiet im Gesamtausmaß von **182,8207 ha** anerkannt.

b) Die beantragte Abrundung der Grundstücke Nr. 619/31, 619/32 und 619/50, KG Au (Alte Donau), zum Eigenjagdgebiet bleibt weiterhin aufrecht (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 23.06.1979, Zl. IX-A-4/15-1979).

c) Die beantragte Abrundung der Grundstücke Nr. 115, 104, 4/1 und 7/1, KG Limbach, zum Eigenjagdgebiet wird abgelehnt.

d) Die mit Bescheid vom 23.06.1979, Zl. IX-A-4/15-1979, unter Punkt 1.b) und mit Bescheid vom 18.11.1977, Zl. IX-St-28/15-1976, unter Punkt 1.b) zuerkannten Vorpachtrechte werden aufgehoben und gleichzeitig das Vorpachtrecht für die einen Jagdeinschluss darstellenden Grundstücke Nr. 24, 25/1, 27, 34, 37/2, 43/1 und 66, KG Strengberg, im Ausmaß von **6,4334 ha** sowie die Grundstücke Nr. 615/6, 615/7, 615/10, 615/11, KG Au, im Ausmaß von **0,7894 ha** festgestellt.

e) Das beantragte Vorpachtrecht für das Grundstück Nr. 55/1, KG Limbach, wird abgelehnt.

##### **2. Eigenjagdgebiet "VERBUND - Austrian Hydro Power AG "**

a) Die Grundstücke Nr. 583/3, 619/49, 619/51, alle KG Au, werden als Eigenjagdgebiet im Gesamtausmaß von **7,9939 ha** unter der Bedingung anerkannt, dass diese Grundfläche an eine in einem benachbartem Genossenschaftsgebiet gelegene im selben Eigentum stehende, zur Jagdausübung geeignete Fläche solchen Ausmaßes angrenzt, dass ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 115 Hektar gegeben ist.

b) Die beantragte Abrundung der Grundstücke Nr. 349/8, 619/1, KG Au (Alte Donau), zum Eigenjagdgebiet bleibt weiterhin aufrecht (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 23.06.1979, Zl. IX-A-4/15-1979).

### **3. Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhr: Ing. Karl und Elfriede Hasenöhr**

a) Die Grundstücke mit den Nummern 349/1, 344, 349/6, 619/39, 619/15, 349/5, 349/4, 349/3, 282/1, 282/2, 282/5 und 282/6, alle KG Au im Ausmaß von 53,8978 ha werden unter der Bedingung anerkannt, dass diese Grundfläche an eine in einem benachbartem Genossenschaftsgebiet gelegene, im selben Eigentum stehende, zur Jagdausübung geeignete Fläche solchen Ausmaßes angrenzt, dass ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 115 Hektar gegeben ist.

#### **b) Abrundungen:**

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 350, 351, 352, 353, 354, 355, 361, 363, 364, und 619/17, KG Au im Ausmaß von insgesamt 5,4901 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhr zur Bejagung zugewiesen.

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 349/1 (Tfl.), 349/3, 349/4, 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au im Ausmaß von insgesamt 5,2622 ha, werden vom Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhr abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Au zur Bejagung zugewiesen.

### **3. Genossenschaftsjagdgebiet Strengberg**

Alle übrigen, nicht als Eigenjagdgebiet anerkannten Grundstücke in den Katastralgemeinden Limbach und Strengberg bilden das Genossenschaftsjagdgebiet Strengberg mit einem Flächenausmaß von **2.980,7352 ha**.

### **4. Genossenschaftsjagdgebiet Au**

Alle übrigen, nicht als Eigenjagdgebiet anerkannten Grundstücke in der Katastralgemeinde Au bilden das Genossenschaftsjagdgebiet Au mit einem Flächenausmaß von **457,2053 ha**.

#### **Hinweise:**

Kraft Gesetz gelten die beschriebenen Änderungen für die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung der Abrundungen für die im Spruch, Teil A angeführten Flächen, erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2019**.

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

### **F Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:**

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

Grundflächen gemäß § 9 Abs. 3, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden, zwischen Eigenjagdgebieten oder zwischen Eigenjagdgebieten und der Landesgrenze liegen, sind von Amts wegen nach jagdfachlicher Zweckmäßigkeit zugunsten der Eigenjagdgebiete abzurunden. Solche Grundflächen sind bei der Berechnung gemäß Abs. 2 nicht zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes 1974).“

**G Kosten:**

Herr/Frau Ing. Karl und Elfriede Hasenöhrl sind verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhrl:

für die Feststellung des Jagdgebietes:	€ 9,16
für die Verfügung der Jagdgebietsabrundungen:	€ 0,21
Barkostenersatz:	€ 32,70

**Hinweis:**

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen	€ 14,30
für die Beilagen	€ 7,80
für die Verhandlungsschrift vom 30.11.2017	€ 14,30

---

Gesamt	€ 78,47
--------	---------

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	78,47
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		010180249560

**Rechtsgrundlagen:**

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.  
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 i.d.g.F.  
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. Nr. 3800-7  
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

## Begründung

### Zu A – F:

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Feststellung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes Gutachten abgegeben:

### **Jagdfachliches Gutachten, vom 22.12.2017**

Herr Ing. Karl Hasenöhrle hat mit Schreiben vom 20. 10. 2017 die Anerkennung von **Grundstücken in der KG Au als Teil des Jagdgebietes „Forstgut Hasenöhrle“** beantragt. Es betrifft die Grundstücke 349/1 (Teilfläche), 344, 349/6, 619/39, 619/15, 349/5, 349/4, 349/3, 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au, die durch Kauf in den Besitz von Frau Elfriede und Herrn Ing. Karl Hasenöhrle gelangt sind.

Aus fachlicher Sicht ist zur geplanten Erweiterung anzumerken, dass die Eigenjagd im weitaus überwiegenden Teil der Fläche keinerlei Veränderungen erfährt. Diese Teile liegen im Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Erla.

Gegenüber der bisherigen Jagdgebietenfeststellung besteht die Änderung darin, dass sich nunmehr die oben genannten Grundstücke in der KG Au im Besitz von Herrn Ing. Karl und Frau Elfriede Hasenöhrle befinden.

Seitens der Antragsteller wurde der Vorschlag eingereicht, dass aufgrund der ungünstigen Form im Südteil der Jagdfläche der nach Süden ragende Ausläufer zum Genossenschaftsjagdgebiet Au abgerundet wird und stattdessen als Ausgleich Grundstücke der GJ Au zum Eigenjagdgebiet „Forstgut Hasenöhrle“ abgerundet werden sollen. Dieser Vorschlag sieht vor, dass eine Trennlinie zwischen der nordwestlichen Ecke des Grdstk. 367, KG Au, zum südlichen Ende des Grdstk. 364 gezogen wird. Dies bedeutet, dass die südliche Teilfläche des Grundstückes 349/1 und das gesamte Grundstück 349/3, KG Au, vom EJ-Gebiet Hasenöhrle abgetrennt und der GJ Au zugeschlagen werden sollen. Es sollen auch die Grundstücke 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au, von der EJ Forstgut Hasenöhrle zur GJ Au abgerundet werden.

Im Gegenzug sollen die Parzellen 350, 351, 352, 353, 354, 355, 361, 363, 364 und 619/17, KG Au, zur EJ Forstgut Hasenöhrle abgerundet werden.

Diese Variante würde eine Tauschflächenbilanz von 5,4901 ha zur Eigenjagd und von 5,1596 ha zur Genossenschaftsjagd bedeuten. Die Differenz beträgt 0,3305 ha zu Gunsten der Eigenjagd.

Als Gegenvorschlag wurde seitens der GJ Au in der Verhandlung vom 30. November 2017 eine Abtrennung vorgeschlagen die sich aus der Verlängerung der östlichen Grenzlinie des Grdstk. 361, KG Au, Richtung Nord-Nord-Ost zur Donau hin ergeben würde. Dadurch würde der gesamte südöstlich dieser Trennlinie gelegene Teil des EJ-Gebietes sowie die darin enthaltenen Abrundungsflächen zum Genossenschaftsjagdgebiet Au fallen.

Die Grdstk. 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au sollen auch zur GJ Au abgerundet werden. Diese Variante würde eine Tauschflächenbilanz von rund 12,6 ha zur Genossenschaftsjagd und von rund 4,55 ha zur Eigenjagd bedeuten. Die Differenz beträgt rund 8,05 ha zu Gunsten der Genossenschaftsjagd.

Seitens des Jagdausschussobmannes wird dies wie folgt begründet:

„Jagdtechnische Sinnhaftigkeit zur Verringerung von Wildschäden auf den angrenzenden Feldfluren. Die Wertigkeit des Jagdgebietes soll dadurch nicht weiter geschmälert werden.“

Eine Einigung hinsichtlich der oben genannten Vorschläge konnte nicht herbeigeführt werden. Auf Grund der stark divergierenden Vorstellungen wurde ein gemeinsamer Lokalausweis zur exakten Feststellung von Grenzlinien der Abrundungen am Tag der Verhandlung nicht für sinnvoll bzw. auf Grund der beschränkten Zeit nicht in ausreichender Qualität für möglich erachtet.

Es wurde daher in Anschluss an die Verhandlung vom unterfertigten Amtssachverständigen alleine eine Erhebung im Gelände vorgenommen und es wird darauf aufbauend folgendes jagdfachliches Gutachten erstellt:

Im NÖ Jagdgesetz 1974 ist im § 15 (2) vorgesehen, dass bei ungünstigem Verlauf der Grenzen anstoßender Jagdgebiete, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Jagdbetriebes führen, Abrundungen der Jagdgebiete verfügt werden können.

Im betroffenen Bereich der beiden Jagdgebiete sind als Hauptwildarten Rehwild, Schwarzwild, Feldhasen, Fasane und Wildenten vorhanden. Die Beurteilung der Qualität eines Grenzverlaufes hat sich daher auf die Bejagung dieser zu beziehen.

In der Plandarstellung ist unschwer zu erkennen, dass im Bereich des beantragten Eigenjagdgebietes einige Grundstücke eingesprengt vorliegen und bedingt durch die schmale Form und die relativ geringe Größe nicht für eine zweckmäßige Bejagung, insbesondere von Schalenwild, geeignet sind. Es handelt sich dabei um die Parzellen 350, 355, 361, 363, 364, 365, 367 und 619/17, KG Au.

Eine ungünstige Situation ergibt sich auch bei den Grundstücken 282/1, 282/2, 282/5, 282/6, KG Au, weil diese südwestlich des Erlabaches liegen und somit vom restlichen Eigenjagdgebiet durch eine stark wirksame Naturgrenze abgetrennt sind. Im Fall der Parzellen 282/1 und 282/6 liegt noch dazu eine sehr schmale nach Nordwesten ausragende Form vor, die eine zweckmäßige Bejagung praktisch unmöglich macht. Im § 15 (2) des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist auch vorgesehen, dass im Falle der nötigen Abrundungen, diese, nach Möglichkeit, durch Austausch von Flächen erfolgen sollen. Die vorgelegten Vorschläge der Vertreter von Eigen- und Genossenschaftsjagd sind grundsätzlich geeignet die Bejagbarkeit der Jagdgebiete zu verbessern. Es liegen allerdings deutlich unterschiedliche Flächenbilanzen vor, die den Vorgaben des NÖ Jagdgesetzes 1974 auf möglichst flächengleichen Abtausch der Abrundungsflächen sehr verschieden entsprechen. Der Vorschlag des Antragstellers, Forstgut Hasenöhr, sieht einen weitgehend ausgeglichenen Flächentausch vor, der nur um rund 0,33 ha einen Überhang zu Gunsten des Eigenjagdgebietes aufweist. Der Vorschlag der Vertreter des Genossenschaftsjagdgebietes weist einen sehr starken Überhang zu Gunsten des GJ-Gebietes von rund 8 ha auf und entspricht somit den gesetzlichen Kriterien sehr wenig.

Im Zuge des Lokalausweises am 30.11.2017 wurde festgestellt, dass sich die naturräumliche Situation im Bereich des vom Eigenjagdberechtigten vorgeschlagenen Grenzverlaufes sehr homogen und wenig differenziert darstellt. Es liegen in diesem Bereich flächig, gleichartig aufgebaute Laubholzbestände mit Unterwuchs von Baum- und

Straucharten vor und es sind keine markanten natürlichen Grenzen, wie Gräben, Geländekanten, Bäche etc., vorhanden. Es ist daher aus jagdfachlicher Sicht vertretbar die Grenzlinie zwischen den beiden Jagdgebieten so zu situieren, dass die Flächenbilanz möglichst ausgeglichen ist. Eine Markierung in der Natur müsste in jedem Fall gemacht werden, weil nur dadurch eine ausreichende Orientierung bei der Jagdausübung möglich wird.

Es wäre daher aus jagdfachlicher Sicht die Abrundung der Jagdflächen zwischen den beiden Jagdgebieten derart vorzunehmen dass als Grenze die Linie zwischen der Nordwest-Ecke des Grundstückes 367, KG Au, und der Süd-Ecke des Grundstückes 363, KG Au, festgelegt wird. Bei dieser Variante würde sich eine Flächendifferenz von nur rund 0,12 ha zu Gunsten der Genossenschaftsjagd Au ergeben. Dies kann angesichts der Gesamtgröße der beiden Jagdgebiete als praktisch ausgeglichen bezeichnet werden.

Bei der Bilanzierung ist zu beachten, dass allfällige Wege, Gewässer, Dämme etc. gemäß § 9 (3) und § 15 (3), NÖ Jagdgesetz 1974, nicht für die Berechnung von Austauschflächen zu berücksichtigen sind.

Die Grundstücke 619/1, 349/7 und 349/8 stellen Gewässer, Wege und Dämme im Sinne des § 9 (3), NÖ Jagdgesetz 1974, dar. Diese Flächen sind gemäß den Bestimmungen des § 15 (3), NÖ Jagdgesetz 1974, zum Eigenjagdgebiet abzurunden, wenn sie zwischen dem Eigenjagdgebiet und der Landesgrenze liegen. Dies trifft im konkreten Fall zu. Es wird daher die Grenze zwischen den beiden Jagden im Bereich der Grundstücke 619/1, 349/7 und 349/8 als Linie die von der Süd-Ecke des Grundstückes 363, KG Au, ausgeht und im annähernd rechten Winkel zur Landesgrenze verläuft und an der Landesgrenze endet, gewählt.

Die oben beschriebene Grenze bedeutet, dass die Flächen südöstlich der Trennlinie zum Genossenschaftsjagdgebiet Au und alle nordwestlich gelegenen Teilflächen zum Eigenjagdgebiet Forstgut Hasenöhrlich zugehörig sind.

Durch diese Variante der Abrundungen wird den Vorgaben des NÖ Jagdgesetzes 1974, aus jagdfachlicher Sicht, bestmöglich entsprochen.

Diese Ansicht wird durch die Meinung des Bezirksjagdbeirates in der Sitzung vom 14. Dezember 2017 untermauert

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund einer Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Au hat der Amtssachverständige für Jagdwesen einen Lokalausweis durchgeföhrt und dazu folgendes Gutachten abgegeben:

### **Erhebungsbericht und Jagdfachliche Stellungnahme vom 22.5.2018**

„Am 23.4.2018 wurde eine Besichtigung des Gebietes der beantragten Jagdgebietenfeststellung in der KG Au im Beisein von Herrn Ing. Karl Hasenöhrlich und Herrn akademischen Jagdwirt Mario Ennsmann, Herrn Jagdleiter Ernst Vösenhuber und einem weiteren Jäger der Genossenschaftsjagd Au, Herrn Josef Oberleitner, durchgeföhrt. Dabei wurden die Flächen besichtigt die Pläne über die geplanten Abrundungen erörtert und die



Ausführungen im Gutachten des ASV für Jagdwesen und der Stellungnahme des Jagdausschussobmannes der GJ Au vorgenommen.

Herr Jagdleiter Vösenhuber hat ausgeführt, dass der Jagdausschussobmann leider nicht persönlich teilnehmen kann aber allfällige einvernehmliche Vereinbarungen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Grundeigentümer Herrn Ing. Karl Hasenöhr voll inhaltlich unterstützen und befürworten wird. Auf Grund der Begehungen vor Ort und der Diskussion über die Sach- und Rechtslage wurden schließlich folgende Vorgangsweisen einvernehmlich vereinbart:

Entlang des Erlabaches wird die Bejagung für die GJ Au beidseits möglich sein. Es wurde im Zuge der Besichtigung festgestellt, dass der nördlich des Erlabaches gelegene Fahrweg noch zum Grundstück des Baches (öffentliches Gut) gehört, und somit die Bejagung der GJ Au zusteht. Es wird vereinbart, dass entlang dieses Fahrweges keine Hochstände auf der Nordseite des Baches durch die GJ Au aufgestellt werden. Die Abrundung der südlich des Erlabaches gelegenen Grundstücke des Herrn Ing. Karl Hasenöhr (Grdstk. 282/1,282/2 usw.) ist von beiden Seiten einvernehmlich zur Kenntnis genommen worden.

Die Grenzlinie der südlichen Abrundung zum Genossenschaftsjagdgebiet Au soll so, wie Sie ursprünglich im Antrag vom Ing. Karl Hasenöhr vorgeschlagen wurde, vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass eine Linie von der Nordwestlichen Spitze des Grundstückes 367, KG Au, bis zur Südspitze des Grundstückes 364, KG Au, geführt wird. In der Natur ist diese Linie bereits durch eine ca. 4 m breite Schneise ausgebildet worden. Es wird so vereinbart, dass diese Schneise auf der von der EJ Forstgut Hasenöhr bejagten Seite liegt und von den Jägern der GJ Au nicht bejagt wird. Die Richtung Süd-Ost angeschlossenen Gebiete, werden zur GJ Au abgerundet.

Von Herrn Ing. Karl Hasenöhr wird entlang der Donau im Bereich von der oben beschriebenen Abrundungsgrenzlinie (Südspitze des Grdstk. 364, KG Au) den Mitgliedern der Genossenschaftsjagd Au entlang der Donau die Bejagung von Wasserwild gestattet. Dieser Gestattungsbereich erstreckt sich von der oben erwähnten Abrundungsgrenze Richtung Nord-Westen bis zur Slipstelle bei Strom km 2102. Herr Ing. Karl Hasenöhr gestattet weiters den Mitgliedern der GJ Au die Errichtung von Jagdeinrichtungen auf den in seinem Besitz befindlichen Grundstücken die zur GJ Au abgerundet werden. Weiters wird vereinbart, dass sämtliche Jagdeinrichtungen, die sich auf den in der Zukunft von der EJ Forstgut Hasenöhr bejagten Flächen befinden von der Jagdgesellschaft Au bis zum 31.12.2018 entfernt werden.

Die oben beschriebene Vorgangsweise bei der Jagdgebietsfeststellung hinsichtlich der vereinbarten Abrundungen ist aus jagdfachlicher Sicht sinnvoll und zweckmäßig und erlaubt eine ordnungsgemäße Jagdbewirtschaftung der Flächen. Es wird daher befürwortet, dass die einvernehmlich festgehaltenen Vereinbarungen hinsichtlich der Grenzlinie und der Abrundungen per Bescheid vorgeschrieben werden.“

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung der Gutachten und der Stellungnahmen fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg**  
**Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)**

- 
1. An Jagdgenossenschaft Au, z.H. Herrn JAO Gottfried Dietl, Bergerstraße 12, 3314 Strengberg
  2. SVA der Bauern -, Ghegastraße 1, 1030 Wien
  3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße, 3363 Hausmening

Für die Bezirkshauptfrau  
Dipl.-Ing. Hinterleitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)